

## § 1 Geltungsbereich

1. Der ÖDS gibt sich für die Treffen, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und gemeinsamen Aktivitäten seiner Regionalgruppen, die folgende Geschäftsordnung.
2. Grundsätzlich sind die Versammlungen der Regionalgruppen öffentlich, auf Antrag und auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder können Regionalgruppen-Treffen für nicht-öffentlich erklärt werden.

## § 2 Regionalgruppen

1. In den Bundesländern und/oder Regionen (z.B. Vierteln, Gauen, Bezirken, ...) sollen Regionalgruppen errichtet werden. Diese tragen die Bezeichnung Regionalgruppe + Bundesland/Region also z.B. Regionalgruppe Oberösterreich, Regionalgruppe Salzburg, Regionalgruppe Tirol, Regionalgruppe Weinviertel, etc.
2. Jedes ÖDS-Mitglied kann einen Antrag auf Errichtung einer Regionalgruppe stellen, dieser wird vom Vorstand geprüft und beschlossen.
3. Die Regionalgruppe besteht aus allen ÖDS-Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes/der jeweiligen Region.
4. Nicht-ÖDS-Mitglieder können auch keine Mitglieder der Regionalgruppen des ÖDS sein. Es steht den Regionalgruppen offen, Nicht-Mitglieder aus der jeweiligen Region bei Projekten, Veranstaltungen und gemeinsamen Aktivitäten miteinzubeziehen.
5. Die Organe der Regionalgruppe sind: die\*der Regionalgruppen-Leiter\*in und die\*der Regionalgruppen-Leiter\*in-Stellvertreter\*in, auch ein\*eine Regionalgruppen-Schriftführer\*in sollte nach Möglichkeit von der Regionalgruppe bestimmt werden.
6. Die\*der Regionalgruppen-Leiter\*in und der\*die Regionalgruppen-Leiter\*in-Stellvertreter\*in werden von der jeweiligen Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Funktion ist dem Vorstand und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ihre Funktionsdauer beträgt 3 Jahre.

7. Analog zum Gesamtverein kann auch ein\*e Kassier\*in gewählt werden, diese ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Regionalgruppe verantwortlich. Das gleiche gilt für die Wahl von 2 Rechnungsprüfer\*innen.
8. Aufgaben: Die Aufgaben der Regionalgruppe sind insbesondere die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen, die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu in der jeweiligen Region dienen, die Förderung der Zusammenarbeit mit bundesland- und regionsspezifischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Medien, sowie die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen (Teilnahme an Messen, etc.).
9. Shiatsupraktiker\*innen einer Region können sich weiters zu Interessengruppen zusammenschließen. Diese Interessengruppen müssen nicht zwingend Organe des ÖDS sein. An ihnen können auch Nicht-ÖDS-Mitglieder teilnehmen. Betreiben diese Interessengruppen förderungswürdige Aktivitäten, können sie beim ÖDS dafür um Förderung nach den festgelegten Förderrichtlinien des ÖDS einreichen.

### **§ 3 Einberufung**

1. Die Regionalgruppen-Treffen werden von den jeweiligen Regionalgruppenleiter\*innen, in dessen\*deren Verhinderung von den Regionalgruppenleiter\*innen-Stellvertreter\*innen schriftlich oder mündlich mindestens 1 Mal pro Jahr für die jeweilige Region einberufen.
2. Alle ÖDS-Mitglieder haben das Recht an Regionalgruppen-Treffen teilzunehmen und müssen rechtzeitig über Treffen und gemeinsame Aktivitäten der Regionalgruppe in ihrer Region verständigt werden.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Regionalgruppen sind beschlussfähig, wenn alle ÖDS-Mitglieder der jeweiligen Region zu den Treffen eingeladen wurden und mindestens 3 Regionalgruppen-Mitglieder anwesend sind.
2. Bei den Regionalgruppen-Treffen stimmberechtigt sind alle Mitglieder aus dem Bundesland/den Bundesländern, in denen sich die jeweilige Region befindet.

### **§ 5 Anträge**

1. Alle Mitglieder aus dem Bundesland/den Bundesländern, in denen sich die jeweilige Region befindet sind berechtigt, in den Regionalgruppen-Treffen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

2. Die Regionalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Regionalgruppenleiter\*in.
3. Über Beschlüsse, finanziell wirksame Vereinbarungen und Wahlergebnisse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es muss das Datum der Sitzung, eine Liste der anwesenden Regionalgruppenmitglieder, Informationen über die behandelten Tagesordnungspunkte und Themen, sowie eine Auflistung der gestellten und abgestimmten Anträge samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist dem Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Regionalgruppen-Treffen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Vorbereitung, Anbahnung und Pflege von persönlichen Kontakten zur Förderung des Shiatsuberufes und der ÖDS-Mitglieder in der jeweiligen Region obliegt den Regionalgruppenleiter\*innen bzw. ausdrücklich von diesen mit spezifischen Aufgaben betrauten Personen. Alle von den Regionalgruppen herausgegebene öffentliche Informationen und Werbemittel müssen den ÖDS-Statuten und den gesetzlichen Regelungen für unseren Beruf entsprechen.

*Diese Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 28.9.2024 beschlossen und tritt am 1.10.2024 in Kraft.*